

# RS OGH 1979/3/21 10Os30/79, 10Os62/84

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.03.1979

## Norm

StPO §134

StPO §281 Abs1 Z4 A

## Rechtssatz

Die Reifung der sittlichen Persönlichkeit ist, vom wissenschaftlichen Standpunkt aus gesehen, beim normal entwickelten Menschen im allgemeinen schon vor Erreichen des Strafmündigkeitsalters, nämlich bereits um das elfte bis zwölfte Lebensjahr weitgehend eingetreten (Spiel, Tiefenpsychologische Gesichtspunkte in der Rechtsprechung, RZ 1977,186). Bei Zeugen, die bereits strafmündig sind oder die von dieser Altersstufe nicht weit entfernt sind, bedarf es daher, abgesehen von der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, einer eingehenden Begründung eines Antrages auf Einholung eines psychiatrischen Gutachtens über Aussagee Ehrlichkeit eines Zeugen (in etwa diesem Sinne bereits umfangreiche Vorjudikatur).

## Entscheidungstexte

- 10 Os 30/79  
Entscheidungstext OGH 21.03.1979 10 Os 30/79  
Veröff: SSt 50/20
- 10 Os 62/84  
Entscheidungstext OGH 17.04.1984 10 Os 62/84  
Vgl auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0097834

## Dokumentnummer

JJR\_19790321\_OGH0002\_01000S00030\_7900000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)